

# RS OGH 2014/2/25 10ObS5/14d, 10ObS92/15z, 10ObS110/15x, 10ObS155/15i, 10ObS25/18a, 10ObS137/19y, 100

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2014

## Norm

FamZeitbG §2 Abs1 Z5

KBGG §24 Abs1

## Rechtssatz

Da das Gesetz auf eine sechsmonatige Erwerbstätigkeit abstellt, muss diese sechsmonatige Erwerbstätigkeit bereits begonnen haben, um in der Folge ? gegebenenfalls unschädlich ? unterbrochen werden zu können. Das Nichtbestehen einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zu Beginn des sechsmonatigen Zeitraums stellt daher keine „Unterbrechung“ im Sinne des Gesetzes dar, sodass die Anspruchsvoraussetzung iSd § 24 Abs 1 Z 2 KBGG in diesen Zeiträumen nicht erfüllt ist.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 5/14d  
Entscheidungstext OGH 25.02.2014 10 ObS 5/14d  
Beisatz: Für den Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld ist nicht nur das aufrechte Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Voraussetzung, sondern auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in den letzten 6 Monaten vor der Geburt bzw vor dem Beginn des Beschäftigungsverbotes. (T1)
- 10 ObS 92/15z  
Entscheidungstext OGH 19.01.2016 10 ObS 92/15z  
Beisatz: Hingegen kann das Nichtbestehen einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit am Ende des sechsmonatigen Beobachtungszeitraums eine „Unterbrechung“ im Sinne des Gesetzes darstellen, sodass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Anspruchsvoraussetzung iSd § 24 Abs 1 Z 2 KBGG in diesen Zeiträumen erfüllt ist. (T2)
- 10 ObS 110/15x  
Entscheidungstext OGH 19.01.2016 10 ObS 110/15x  
Beis wie T2
- 10 ObS 155/15i  
Entscheidungstext OGH 15.03.2016 10 ObS 155/15i  
Beis wie T2

- 10 ObS 25/18a  
Entscheidungstext OGH 14.03.2018 10 ObS 25/18a  
Vgl auch; Beis wie T2
- 10 ObS 137/19y  
Entscheidungstext OGH 15.10.2019 10 ObS 137/19y  
Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Der erkennende Senat hält eine Differenzierung danach, ob ein kurzfristiger, 14 Tage nicht übersteigender Zeitraum, in dem keine sozialversicherungsrechtliche Erwerbstätigkeit oder eine dieser gleichgestellte Tätigkeit ausgeübt wird, am Beginn, während oder am Ende des sechsmonatigen Beobachtungszeitraums liegt, für nicht sachgerecht. (T2a)
- 10 ObS 99/20m  
Entscheidungstext OGH 13.10.2020 10 ObS 99/20m  
Vgl; Beisatz: Für die Verwirklichung des Tatbestands des § 2 Abs 1 Z 5 FamZeitbG ist es ? neben den weiteren in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen ? erforderlich, dass im Beobachtungszeitraum der letzten 182 Tage unmittelbar vor Bezugsbeginn erstens eine ? selbstständige oder unselbstständige ? Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, und dass zweitens durch diese Erwerbstätigkeit die Pflichtversicherung in der Kranken? und Pensionsversicherung begründet wird. (T3)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129363

#### **Im RIS seit**

08.05.2014

#### **Zuletzt aktualisiert am**

14.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)